

Amtsgericht Suhl

BESCHLUSS

§§ 23, 24 WEG; 91a Abs. 1 ZPO

- 1. Es entspricht ordnungsgemäßer Verwaltung, eine Eigentümerversammlung zu Beginn der Corona-Pandemie einzuberufen und durchzuführen, da es keine behördlichen Beschränkungen gibt.**
- 2. Die durchaus nach Ansicht des erkennenden Gerichtes in den mittleren bis späten Märzwochen öffentliche Hysterie ist absolut nichts, wovon das Gericht sich bei der juristischen Bewertung wird leiten lassen.**

AG Suhl, Urteil vom 19.05.2020; Az.: 1 C 67/20

Tenor:

1. Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird festgesetzt auf 1.000,00 €.

Gründe:

Das einstweilige Verfügungsverfahren ist von beiden Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt worden.

Danach war gem. § 91a Abs. 1 ZPO über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen auf Grundlage des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden, was zur Auferlegung der Kosten auf die Antragstellerseite geführt hat.

Da hier kein Streit um tatsächliche Umstände besteht, ist für das Gericht hier maßgeblicher Maßstab der, ob eine entsprechende Klage auf Feststellung, dass das einstweilige Verfügungsverfahren sich in der Hauptsache erledigt hat, erfolgreich gewesen wäre, damit also, ob der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zum Zeitpunkt des Vorliegens des erledigenden Ereignisses zulässig und begründet war. Im vorliegenden Fall führt es zu der Feststellung, dass der Antrag auf Erlass

einer einstweiligen Verfügung zwar zulässig gewesen ist, aber zum Zeitpunkt des Eintritts des erledigenden Ereignisses nicht begründet war.

Die am 11.03.2020 von der Beklagten an die jeweiligen Wohnungseigentümer, so auch an den Antragsteller, versandte Einladung, zu der für den 04.04.2020 beabsichtigten Wohnungseigentumsversammlung war zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig und entsprach ordnungsgemäßer Verwaltung.

Es gab zu diesem Zeitpunkt keinerlei rechtliche Hindernisse, eine solche Wohnungseigentumsversammlung durchzuführen. Das Gericht folgt darin der Argumentation der Verfügungsbeklagten und erachtet deren Interpretation der zitierten Verordnungen bzw. Allgemeinverfügungen für richtig. Die Allgemeinverfügung der Stadt Erfurt vom 13.03.2020 mit Wirkung ab 14.03.2020, die wegen des Versammlungsortes für diesen Fall Relevanz hat, beinhaltet keine Untersagung geschäftlicher Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen. Sie thematisiert und verbietet damit nach dem Wortlaut der Ziffer 1. dieser allgemeinen Verfügung öffentliche Veranstaltungen ("Vergnügungen und sonstige Ansammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge"). Die Verfügung des Freistaates Thüringen vom 24.03.2020, erlassen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes, schränkt im § 2 das Recht ein auf Aufenthalt im öffentlichen Raum. In Satz 2 dieses Paragraphen wird davon ausdrücklich ausgenommen der Aufenthalt im öffentlichen Raum zum Zwecke des Weges zur Arbeit sowie u. a. zur Teilnahme an Sitzungen. Aus dem Umkehrschluss erfolgt daraus, dass diese Grundverordnung vom 24.03.2020 überhaupt keine Einschränkungen enthält des Rechtes zu Zusammenkünften in geschlossenen Räumen, vielmehr sogar den Weg dorthin, soweit es sich um Sitzungen handelt, selbst im öffentlichen Raum gestaltet.

Erst die Grundverordnung des Freistaates Thüringen vom 26.03.2020 verbietet ausdrücklich in § 3 alle Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte, wobei sich aus dem Gesamthalt dieses Paragraphen ergibt, dass damit grundsätzlich auch Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen gemeint ist.

Zum Zeitpunkt der Absendung der Einladung zur Wohnungseigentumsversammlung für den 04.04.2020 am 11.03.2020 widersprach diese daher keinen gesetzlichen Bestimmungen und widersprach auch noch selbst zum Zeitpunkt der Abladung des Termins am 19.03.2020 noch keinen gesetzlichen Bestimmungen.

Das erkennende Gericht steht dabei durchaus auf dem Standpunkt, dass es hier maßgeblich auf die rechtliche Lage ankommt, und nicht auf die subjektive Besorgnis und Empfindlichkeit des Einzelnen. Die durchaus nach Ansicht des erkennenden Gerichtes in den mittleren bis späten Märzwochen öffentliche Hysterie

ist absolut nichts, wovon das Gericht sich bei der juristischen Bewertung wird leiten lassen.

Die Maßnahme der Verfügungsbeklagten entsprach zum Zeitpunkt der Absendung der Einladung also durchaus ordnungsgemäßer Verwaltung, selbst wenn man sich nicht alleine nur darauf konzentrieren möchte, ob die Durchführung einer solchen Wohnungseigentumsversammlung gesetzlich verboten war oder nicht. Das Gericht erinnert daran, dass es gerade die ersten Tage der 11. Kalenderwoche (9., 10., 11. März) waren, in denen das Bewusstsein und damit einhergehende Besorgnis das erste Mal am vollen Anschwellen waren, nachdem Österreich die Grenzen zu Italien geschlossen hatte und Italien sein ganzes Land zur Risikozone erklärt hatte und in Deutschland die ersten einschneidenden Maßnahmen begonnen worden zu ergreifen. Es ist ja auch zu berücksichtigen, dass der Entschluss zur Bestimmung des Termins am 04.04.2020 ja nicht erst am 11.03.2020 gefasst worden ist, sondern ja schließlich auch eine Vorlaufzeit zu berücksichtigen ist. Als die Beklagte dann am 19.03.2020, also eine gute Woche darauf den Termin wieder abgesagt hatte, hat sie, nach objektiv vernünftigen Maßstäben gemessen, ihrer Verantwortung sehr wohl Genüge getan und zeitnah reagiert, auch auf die möglicherweise bestehende Besorgnis der Teilnehmer der Wohnungseigentumsversammlung. Unter diesen Voraussetzungen erachtet das Gericht es auch für erwägenswert, ob der Antragsteller nicht nach Erhalt der Einladung zunächst den Kontakt zu der Antragsgegnerin hätte suchen müssen, so dass der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung bereits am 18.03.2020 noch nicht einmal von einem Verfügungsgrund gedeckt ist. Auf jeden Fall ist das Gericht aber der Ansicht, dass ein Verfügungsanspruch zum Zeitpunkt des erledigten Ereignisses nicht für den Antragsteller gestritten hat.

Die Kosten des Verfahrens waren daher dem Antragsteller aufzuerlegen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf gerichtlicher Schätzung gem. § 3 ZPO.